

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Dessau-Roßlau** **(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrGLSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl.LSA S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004, GVBl. LSA 2004, S. 856 und der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl LSA Nr. 10/2006, S. 128) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.09.2009 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines - Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen.

### **§ 2**

#### **Art und Umfang der Straßenreinigung**

- (1) Die Straßenreinigung umfasst die Beseitigung vom Schmutz, Glas, Laub, sonstigen Verunreinigungen und Pflanzenwuchs durch den Reinigungspflichtigen. Bei der Straßenreinigung soll Wasser zur Staubbindung angewendet werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt.
  - a) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Standspuren, Straßenrinnen, Parkplätze, Gehwege, Böschungen, Straßenbegleitgrün, Überwege und Einflussöffnungen der Straßenabläufe.
  - b) Die Unratbeseitigung auf dem Straßenbegleitgrün ist Teil der Reinigungspflicht des Gehweges. Zum Straßenbegleitgrün gehören Baumscheiben, Rabatten, Grünstreifen, Pflanzinseln und sonstige Teile des Straßenkörpers, die der Pflanzung zuzurechnen sind und nicht von der öffentlichen Straße getrennt sind.
  - c) Straßenrinnen, Abzuggräben und Roste der Sinkkästen müssen jederzeit freigehalten werden.

- d) Außergewöhnliche Verunreinigungen (z.B. nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen u. dgl.) sind ohne Aufforderung unverzüglich vom Reinigungspflichtigen zu entfernen. Sind Verunreinigungen nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder –geräten zu entfernen, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu unterrichten.  
Laub ist als Kehrriecht zu behandeln und durch die Anlieger zu entsorgen.
- e) Kehrriecht ist als Abfall zu entsorgen. Er darf nicht auf fremde Grundstücke, Straßenrinnen, Gräben, Grünflächen oder in Einflussöffnungen der Kanalisation u. ä. gebracht werden.
- f) Art und Umfang des Winterdienstes auf den öffentlichen Straßen sind in der Winterdienstsatzung geregelt.

(2) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis gem. Anlage 1-8 nach Maßgabe der Verkehrsbelastung und dem Verschmutzungsgrad in 8 Reinigungsklassen eingeteilt:

- Reinigungsklasse 1 und 2 gilt für Straßen des innerörtlichen Verkehrs, wie Verbindungsstraßen, Geschäftsstraßen und Straßen mit besonders hohem Verkehrsaufkommen
- Reinigungsklasse 3 und 4 gilt für Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen mit teilweise überörtlichem Verkehr
- Reinigungsklasse 5 gilt für gemischt genutzte Straßen des innerörtlichen Verkehrs, teilweise mit eingeschränkter Reinigungsfähigkeit bzw. Sonderbedingungen und Parkplätze
- Reinigungsklasse 6 gilt für Fußgängerzonen sowie gleichgestellte Straßen, Plätze und Fußwege
- Reinigungsklasse 7 gilt für die Reinigung der Innenseiten von Verkehrsinseln
- Reinigungsklasse 8 gilt für Anliegerstraßen

(3) Die Fahrbahnen einschließlich Parkstreifen, Radwege, Gehwege bzw. Fußgängerzonen sind zu reinigen in der

Reinigungsklasse 1 und 2	14-tägig
Reinigungsklasse 3 und 4	1-mal wöchentlich
Reinigungsklasse 5	1-mal im Monat
Reinigungsklasse 6	3-mal wöchentlich
Reinigungsklasse 7	8-mal im Jahr
Reinigungsklasse 8	14-tägig

### **§ 3** **Straßenreinigung durch die Stadt**

- (1) In Ausübung hoheitlicher Tätigkeit führt die Stadt die Straßenreinigung in dem nach §1 festgelegten Umfang als öffentliche Einrichtung durch, soweit die Straßenreinigung nicht gemäß § 4 den Eigentümern anliegender Grundstücke übertragen wird.  
Die Stadt kann sich zur Ausführung Dritter bedienen.
- (2) Auf den in den Anlagen 1-8 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen obliegt der Stadt in der
- Reinigungsklasse 1, 3 u. 6: die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege und Gehwege sowie der Winterdienst an Gehwegen, Fußgängerüberwegen und –querungen (siehe Winterdienstsatzung)
  - Reinigungsklasse 2, 4, 5: die Reinigung der Fahrbahnen, Radwege, und öffentlichen Parkplätze sowie der Winterdienst an Fußgängerüberwegen- und -querungen (siehe Winterdienstsatzung)
  - Reinigungsklasse 7: die Reinigung der Innenseiten der Verkehrsinseln
  - Reinigungsklasse 1-6 u.8 : die Reinigung an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs

### **§ 4** **Übertragung der Reinigungspflichten**

- (1) Auf den in folgenden Reinigungsklassen aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, in den
- Reinigungsklassen 2, 4, 5  
die Reinigung der Gehwege, sowie der Gehwege auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist, des Begleitgrüns und der Parkplätze (Parkbuchten) vor dem Grundstück
  - Reinigungsklasse 8  
die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße – einschließlich Begleitgrün und Parkplätze (Parkbuchten)  
- Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert, sofern die Reinigung beider Straßen den Anliegern obliegt – ansonsten bis zum Fahrbahnrand der von der Stadt zu reinigenden Fahrbahn.

Die Reinigung ist 14-tägig durchzuführen und bei Bedarf zwischendurch zu wiederholen.

Soweit sich vor den Grundstücken oder im Straßenbereich Gleiskörper der öffentlichen Verkehrsmittel befinden, ist unabhängig von der Reinigungsklasse der Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs zu deren Reinigung verpflichtet.

- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) sowie Wohnungsunternehmen gleichgestellt.
- (3) Mehrere Reinigungspflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (4) Ein Dritter kann auf Antrag des Reinigungspflichtigen dessen Pflichten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung und bei Einsatz von Reinigungstechnik deren Eignung nachgewiesen wird. Die Übernahme bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Sie ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Bedingungen der Zustimmung erfüllt werden.
- (5) Privatrechtliche Vereinbarungen über Reinigungsausübung heben die öffentlich-rechtliche Reinigungsverpflichtung der Grundstückseigentümer bzw. Besitzer nicht auf.
- (6) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straßen angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.
- (7) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen (Eckgrundstücke, Grundstücke, welche an mehrere Straßen grenzen), so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf jede dieser Straßen.

## **§ 5** **Begriff Grundstück – Erschlossenes Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang möglich ist.
- (4) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind.

## **§ 6** **Eigentum an Kehricht**

Der Straßenkehricht geht, soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

## **§ 7** **Benutzungsgebühren**

Soweit die Stadt die Reinigung auf öffentlichen Straßen durchführt, erhebt sie dafür Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. 1993, S. 570) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß § 4 Abs. 1 übertragenen und in § 2 im Einzelnen bestimmten Reinigungspflichten nicht erfüllt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Dessau vom 20.12.2005 und der Stadt Rosslau vom 14.06.2006, zuletzt geändert am 20.09.2006 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den .....

.....  
Oberbürgermeister